

## CH\_VB 85.516 vom 4. Oktober 1985

Bundesverwaltung, 1985-10-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_85.516](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_85.516)

FR: CH\_VB 85.516 du 4 octobre 1985

IT: CH\_VB 85.516 del 4 ottobre 1985

### Volltext

Motion Bundi 1814 N 4 octobre 1985 Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Überwiesen als Postulat - Transmis comme postulat #ST# 85.516 Motion Bundi Rätoromanische Sprache. Erhaltung Sauvegarde du romanche Wortlaut der Motion vom 21. Juni 1985 Eine vom Bundesrat eingesetzte Arbeitsgruppe hat bereits im Jahre 1982 auf die schwierige Lage der beiden Bündner Sprachminderheiten Italienisch und Rätoromanisch aufmerksam gemacht. Das Rätoromanische ist heute in seiner Existenz gefährdet. Auch andere sprachliche Minderheiten sind bedroht. Die bestehende Verfassungsgrundlage reicht nicht aus, stark bedrohte Landessprachen genügend zu fördern oder zu erhalten. Das Jubiläum «2000 Jahre Rätoromania» könnte Anlass sein, ein besonderes Zeichen eidgenössischer Solidarität zu setzen. Der Bundesrat wird deshalb ersucht, eine Revision von Artikel 116 der BV in die Wege zu leiten und die Absätze 1 und 2 in folgendem Sinne zu ergänzen: 1 Das Deutsche, Französische, Italienische und Rätoromanische sind die Nationalsprachen der Schweiz. Der Bund unterstützt in Zusammenhang mit den betroffenen Kantonen Massnahmen zur Erhaltung des überlieferten Sprachgebietes bedrohter Minderheiten. 2 Als Amtssprachen des Bundes werden das Deutsche, Französische und Italienische erklärt. Beim Vollzug des Bundesrechts im romanischen Sprachgebiet ist das Rätoromanische angemessen zu berücksichtigen. Texte de la motion du 21 juin 1985 En 1982 déjà, un groupe de travail institué par le Conseil fédéral a attiré l'attention sur la situation difficile des deux minorités linguistiques des Grisons, l'italienne et la rhétoromane. Actuellement, le rhéto-romanche est en péril de mort. D'autres minorités linguistiques aussi sont menacées dans leur existence. Pour conserver ou développer suffisamment des langues nationales en grand danger, la base constitutionnelle existante ne suffit pas. Or, la célébration de deux millénaires de rhéto-romanche («2000 Jahre Rätoromania») pourrait fournir l'occasion de faire un geste significatif de solidarité confédérale. C'est pourquoi le gouvernement est invité à mettre en chantier une révision de l'article 116 de la constitution et à compléter comme il suit les alinéas 1 et 2: ' L'allemand, le français, l'italien et le romanche sont les langues nationales de la Suisse. Avec la collaboration des cantons concernés, la Confédération soutient des mesures tendant à préserver l'aire linguistique traditionnelle des minorités menacées. 2 Sont déclarées langues officielles de la Confédération l'allemand, le français et l'italien. Le romanche doit être pris en considération dans une juste mesure lorsque le droit fédéral est appliqué dans l'aire linguistique rhéto-romane. Mitunterzeichner - Cosignataires: Aliesch, Bühler-Tschappina, Cantieni, Columberg (4) Schriftliche Begründung - Développement par écrit Die immense Bedrohung und damit Gefährdung der vierten Landessprache in ihrer Existenz ist offensichtlich. Die Ergebnisse der beiden letzten Volkszählungen zeigen ein erschreckendes Bild: Trotz den bisherigen Bemühungen um die Erhaltung des Rätoromanischen konnte der stetige territoriale Rückgang nicht verhindert werden. Der Anteil der

romanischsprechenden Bevölkerung ging in praktisch allen betroffenen Kreisen zurück, während fast überall die Zahl der deutschsprachigen Einwohner wuchs. 1960 hatten 86 Gemeinden des Kantons Graubünden noch eine mehrheitlich romanische Bevölkerung, 1980 waren es deren 78. Zum Teil hat diese Entwicklung zur Folge, dass nicht mehr alle Kinder rätoromanischer Eltern in den Genuss eines Basisunterrichts in Rätoromanisch gelangen. Eine Arbeitsgruppe des Bundesrates hat die aktuelle Situation des Rätoromanischen analysiert und in einer Publikation 1982 («Zweieinhalbsprachige Schweiz?») auch Empfehlungen und Handlungsanweisungen herausgegeben. Einen Teil dieser Vorschläge haben Bundesrat und Parlament aufgegriffen und verwirklicht. So wird in Romanischbünden insbesondere die erhöhte finanzielle Hilfe an die Lia Rumantscha dankbar anerkannt und entgegengenommen. Allein angesichts der rasanten technischen und wirtschaftlichen Entwicklung genügen die Massnahmen nicht. Wenn der Einbruch ins Sprachterritorium im bisherigen Tempo weiterschreitet und die Produktion schriftlicher Erzeugnisse für den täglichen Gebrauch wie Werbung, Formulare und bundesrechtliche Eintragungen in deutscher Sprache weiterhin zunimmt, droht das Rätoromanische im fremden Element zu ersticken. In dieser Situation wirkte es niederschmetternd, dass das Bundesgericht in den letzten zehn Jahren mehrere zur Förderung des Rätoromanischen geeignete Anliegen abgewiesen hat (vgl. die Bundesgerichtsentscheide 100 Ia 462 ff. 1975, Urteil vom 13. Juli 1984, «NZZ» vom 273. Februar 1985). Am meisten Aufsehen hat das letzte Urteil erregt, wonach juristische Personen mit Sitz im rätoromanischen Sprachgebiet im Handelsregister nicht in rätoromanischer Sprache eingetragen werden dürfen. Die «NZZ» hat in bezug auf die Begründung dieses Urteils gar von einem «ärgerlichen diskriminatorischen Beigeschmack» gesprochen und auf die mangelnde Souplesse im Umgang mit einer Sprachminderheit hingewiesen. Der Bundesrat teilte grundsätzlich die Rechtsauffassung des Bundesgerichts in der Beantwortung der Interpellation von Nationalrat Cantieni und wollte darin nicht einen Widerspruch zu den bundesrätlichen Bemühungen um die Erhaltung und Förderung der romanischen Sprache erkennen. Nun versuchten im Jahre 1983 die Parlamentarier Crevoisier/Carobbio einerseits mit einem Postulat, bezogen auch auf andere Sprachminderheiten, den Bundesrat zu veranlassen, das Territorialitätsprinzip der Sprachen genau zu umschreiben, andererseits Herr Longet mit einer parlamentarischen Initiative das Gebiet bedrohter Sprachgemeinschaften zu erhalten und das Rätoromanische zur Amtssprache zu erheben. Während jenes vom Bundesrat abgelehnt wurde, beantragte die zuständige Kommission, die parlamentarische Initiative Longet abzulehnen. Als die beiden Vorstösse eingereicht wurden, waren den Initianten die Empfehlungen und Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe «Zweieinhalbsprachige Schweiz?» noch nicht bekannt. - Die Anliegen der vorliegenden Motion der Bündner Nationalräte, welche sich auf die genannte Publikation abstützen, wollen nicht ganz so weit gehen wie die beiden erwähnten Vorstösse. Ihnen liegt die Tendenz zugrunde, eine angemessene Lösung anzustreben. Die Motionäre glauben, dass der Zeitpunkt nun ein günstiger ist, nachdem sich für amtliche Publikationen mit dem neuen, in weiten Kreisen auf viel Verständnis stossenden Rumänisch Grischun eine einheitliche rätoromanische Schriftsprache anbietet. Zudem darf vom Bund gerade im Jubiläumsjahr «2000 Jahre Rätoromania» auch ein besonderes Entgegenkommen erwartet werden. Der vorgeschlagene Verfassungstext soll eher im Sinne

4. Oktober 1985 N 1815 Motion Weber Monika einer allgemeinen Anregung verstanden werden und vor allem nicht abschliessenden Charakter haben, d. h. dass er nicht andere überhaupt geeignete Förderungsmassnahmen ausschliessen möchte. Zur Ergänzung in

Absatz 1; Zwar garantiert schon der heutige Absatz 1 BV nach übereinstimmender Auffassung der Lehre und des Bundesgerichts die vier Sprachgebiete, allerdings nur im Sinne einer Kompetenznorm. Er bietet aber «dort keine Schranke und keinen Schutz gegen sprachliche Eroberungen und Schmälerungen des Geltungsbereichs einer Sprache, wo der nationalen Pflicht zur Assimilation aus irgendeinem Grunde nicht nachgelebt wird» Seite 180, «Zweieinhalbsprachige Schweiz?»). Darum ist im vorgeschlagenen Text das Territorialprinzip wenigstens als Leitgedanke verankert, die blossе Kompetenz des Bundes wird zur eindeutigen Verpflichtung verstärkt, die Verantwortung gegenüber bedrohten Minderheiten ausdrücklich anerkannt; ferner sind exterritoriale Sprachgruppen ausgeschaltet und die Italianità des Tessins und Graubündens ist miterfasst. Die Umschreibung möchte nicht ausschliessen, dass Förderungsmassnahmen, zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Rumänisch Grischun und im Sinne der Förderung der kulturellen Vielfalt im ganzen Land, auch ausserhalb des romanischen Sprachgebietes möglich sein sollten. Zur Ergänzung in Absatz 2: Die Motionäre gehen nicht so weit, das Rätoromanische zur schweizerischen Amtssprache erheben zu wollen. Solches würde einen gewaltigen administrativen Mehraufwand bedingen und einen Ausstoss von Publikationen mit sich bringen, der kaum gesamthaft gelesen oder zur Kenntnis genommen würde. Diese Forderung würde dem Grundsatz der Zweckmässigkeit und Angemessenheit wohl kaum entsprechen. Hingegen kann mit der gewählten Formulierung die Förderung des Rätoromanischen im romanischen Sprachgebiet erreicht werden. Insbesondere wäre damit die Rechtsgrundlage geschaffen für die Verwendung des Rätoromanischen im Handelsregister und in den Zivilstandsämtern. Aber auch in den Bereichen, wo zwar keine ausdrücklichen Normen des Bundes den Gebrauch des Romanischen einschränken, aber detaillierte Musterformulare und schematisierte Redewendungen das Romanische faktisch ausschliessen, könnte die vierte Landessprache zur Geltung kommen: dazu würden gehören das Grundbuch, das Güterrechtsregister, das Eigentumsvorbehaltregister, weitere betriebsamtliche Register, aber auch Verordnungen, Réglements, Beschlüsse und Kreisreiben. Die Meinung der Motion ist es, dass der Vollzug nicht zu eng gefasst sein darf, so dass auch andere Tätigkeitsbereiche des Bundes, in denen heute schon in Ansätzen Anfänge gemacht wurden, wie zum Beispiel bei den PTT oder SBB, Führerprüfungen, Schweizerpass und Identitätskarten, miteingeschlossen sind. Alle diese Möglichkeiten drängen sich auf, damit das Rätoromanische in einem wesentlichen Bereich des öffentlichen Lebens nicht schliesslich verkümmert. Die vorgeschlagenen Massnahmen sollen in kooperativem und subsidiärem Sinne zusammen mit den Kantonen mit bedrohten Sprachminderheiten realisiert werden. Schriftliche Erklärung des Bundesrates vom 28. August 1985 Déclaration écrite du Conseil fédéral du 28 août 1985 Der Bundesrat ist bereit, die Motion entgegenzunehmen. Präsident: Herr Longet hat im Zusammenhang mit der Überweisung der Motion Bundi eine Erklärung abzugeben. M. Longet: L'adoption de la motion Bundi, déposée au nom de la députation des Grisons, me permet de retirer l'initiative parlementaire que j'avais déposée vpici trois ans, en faveur des minorités linguistiques. Überwiesen - Transmis #ST# 85.444 Motion Weber Monika Personalvorsorge. Freizügigkeit Prévoyance en faveur du personnel. Libre passage Wortlaut der Motion vom 4. Juni 1985 Der Bundesrat wird eingeladen, Artikel 331 des Obligationenrechts dahingehend anzupassen, dass volle Freizügigkeit im Rahmen der betrieblichen Personalvorsorge auch für die vor- und überobligatorischen Versicherungskapitalien eingeführt wird. Texte de la motion du 4 juin 1985 Le Conseil fédéral est invité à modifier l'article 331 du code des obligations de façon à garantir, dans le

cadre des mesures de prévoyance en faveur du personnel, le libre passage des capitaux «préobligatoires» et «surobligatoires» assurés. Mitunterzeichner - Cosignataires: Biel, Bircher, Bratschi, Chopard, Dünki, Egli-Winterthur, Euler, Fehr, Grendelmeier, Günter, Hösli, Jaeger, Keller, Maeder-Appenzell, Mauch, Meyer-Bern, Nauer, Neukomm, Oester, Reimann, Renschler, Robert, Schule, Stamm Judith, Stappung, Weder-Basel, Widmer, Zehnder, Zwygart (29) Schriftliche Begründung - Développement par écrit Zu Beginn dieses Jahres trat das neue Gesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) in Kraft. Allgemein wurde erwartet - und von den Vätern des Gesetzes ja auch in Aussicht gestellt -, dass die «goldenen Fesseln» fallen. Die neuen BVG-Freizügigkeitsbestimmungen, deren Auslegung und praktische Handhabung führen dazu, dass für die Mehrheit der Arbeitnehmer beim Stellenwechsel keine Verbesserung in Richtung volle Freizügigkeit erreicht wird. Alle sechs bis sieben Jahre wechselt der schweizerische Arbeitnehmer aber im Durchschnitt seinen Arbeitsplatz. In den meisten Fällen muss der ausscheidende Mitarbeiter bei der Personalvorsorge zum Teil ganz erhebliche Kapitalverluste in Kauf nehmen. Denn gemäss bisherigem Recht bleibt in der Regel ein Teil der Versicherungskapitalien bei der Vorsorgeeinrichtung des früheren Arbeitgebers zurück. Das «Bestrafen» des Stellenwechsels ist auch volkswirtschaftlich und sozialpolitisch äusserst fragwürdig. Durch die Behinderung des Stellenwechsels werden wirtschaftlich nötige Anpassungen verzögert, und die Altersvorsorge vieler Beschäftigter ist beim Stellenwechsel in unvernünftiger Art beschnitten. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 4. September 1985 Rapport écrit du Conseil fédéral du 4 septembre 1985 Die Motion wirft komplexe Fragen wirtschaftlicher und versicherungstechnischer Natur auf. Erst nach der Beantwortung dieser Fragen kann festgestellt werden, ob die verlangte Revision des Obligationenrechts von den bestehenden Pensionskassen ohne weiteres, nur unter besonderen Voraussetzungen - zum Beispiel durch eine Übergangsregelung - oder überhaupt nicht verkraftet werden kann. Zu diesem Zweck sind die Eidgenössische Kommission für berufliche Vorsorge sowie verschiedene Bundesstellen anzuhören. Da die neue Regelung auch für die Pensionskassen öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber gelten würde, scheint es angebracht, auch die Kantone zu begrüßen. Aus diesen Überlegungen kann der Bundesrat im jetzigen Zeitpunkt der Motion nicht zustimmen. Da er aber die Berechtigung des sozialen Anliegens von Frau Nationalrätin Weber anerkennt, ist er bereit, die erwähnten Probleme abzuklären und die Meinung der Kantone einzuholen. Dies

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion Bundi Rätoromanische Sprache. Erhaltung Motion Bundi Sauvegarde du romanche In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1985 Année Anno Band IV Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 18 Séance Seduta Geschäftsnummer 85.516 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 04.10.1985 - 08:00 Date Data Seite 1814-1815 Page Pagina Ref. No 20 013 762 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.